

**ALLGEMEINE
GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)
&
VERARBEITUNG VON DATEN IM AUFTRAG
UND BEI DER ERFÜLLUNG VERTRAGLICH
VEREINBARTER LEISTUNGEN (AVV)
FÜR
CONTROL€XPERT POSTMASTER®**

Datum: 01.08.2018

Version: 1.01

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)	3
1. Funktionen des PostMaster®, Leistungen von ControlExpert	3
2. Bevollmächtigung zum elektronischen Rechnungs(berichtigungs)versand	4
3. Nutzungsrecht des Nutzers an dem PostMaster®	5
4. Kosten	5
5. Zahlung	5
6. Obliegenheiten des Nutzers	5
7. Registrierung, Sperrung, Haftung des Nutzers bei missbräuchlicher Verwendung	6
8. Verfügbarkeit des PostMaster®/Haftungsbeschränkung	7
9. Datenschutz und Datensicherheit	7
10. Änderung der AGB	8
11. Schlussbestimmungen	8
12. Anhang	9
Verarbeitung von Daten im Auftrag und bei der Erfüllung vertraglich vereinbarter Leistungen (AVV)	10
A. Gegenstand und Ziele der AVV	11
§ 1 Gegenstand der AVV und Verantwortlichkeit der AVV	11
§ 2 Definitionen	12
B. Durchführung der AVV	12
§ 3 Zweck der Verarbeitung	12
§ 4 Art der Verarbeitung	13
§ 5 Art der verarbeiteten Daten	13
§ 6 Kategorien betroffener Personen	13
C. Pflichten und Rechte des Auftraggebers	14
§ 7 Pflicht zur Erteilung von Weisungen	14
D. Pflichten des Auftragnehmers	14
§ 8 Weisungsgebundenheit des Auftragnehmers	14
§ 9 Verschwiegenheit	15
§ 10 Technische, organisatorische und personelle Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit	16
§ 11 Unterauftragsverhältnisse	17
§ 12 Unterstützung des Auftraggebers hinsichtlich der Rechte Betroffener	18
§ 13 Unterstützung bei der Erfüllung der Pflichten aus Art. 32 bis 36 DS-GVO	18
§ 14 Anonymisierung / Löschung / Rückgabe	19
§ 15 Ort der Verarbeitung der Daten	20
§ 16 Kontrollrechte des Auftraggebers	20
§ 17 Datenschutzbeauftragter und Ansprechpartner	20
E. Haftung	21
§ 18 Haftung	21
§ 19 Allgemeine Vertragsklauseln/ Schlussbestimmungen	22
Anlagen zur AVV	22
Zustimmung und Unterschrift	22

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

PRÄAMBEL

ControlExpert GmbH, Marie-Curie-Str. 3, 40764 Langenfeld (nachfolgend „ControlExpert“ genannt), bietet unter der Bezeichnung „PostMaster®“ ein webbasiertes Kommunikationstool an. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen inklusive der „Verarbeitung von Daten im Auftrag und bei der Erfüllung vertraglich vereinbarter Leistungen (AVV)“ regeln die Vertragsbeziehungen zwischen ControlExpert und dem registrierten Nutzer des PostMaster® (nachfolgend „Nutzer“ genannt) bei der Nutzung des PostMaster®.

1. FUNKTIONEN DES POSTMASTER®, LEISTUNGEN VON CONTROL-EXPERT

Der PostMaster® ermöglicht dem Nutzer eine gezielte Kommunikation mit den jeweils involvierten Unternehmen, wie z.B. Versicherungsunternehmen, Automobilherstellern, Verbänden, Werkstattnetzen und Flottenbetreibern (nachfolgend „Empfänger“ genannt), durch die Übermittlung von Vorgängen, wie z.B. Kostenvoranschlägen oder Rechnungen.

Der PostMaster® wird entweder über die Funktion „Drucken“ aus einer Anwendung, oder durch die Betätigung des PostMaster®-Icons auf dem Desktop des Nutzers gestartet. Durch „Drucken“ wird der PostMaster® gestartet, erstellt automatisch ein PDF-Dokument und fügt dieses der Versandmaske an. Der Nutzer muss nun die in der Versandmaske abgefragten Angaben eingeben und kann weitere Dokumente anhängen, z.B. Lichtbilder. Bei der Aktivierung des PostMaster® via Icon wird kein PDF-Dokument automatisch angefügt. Der Anhang muss im weiteren Verlauf ergänzt werden.

Der Nutzer kann mit dem PostMaster® nur Vorgänge versenden, sofern er die in der Versandmaske abgefragten Pflichtangaben eingegeben hat. Zudem ist stets mindestens ein Dokument (nachfolgend „Datensatz/-sätze“ genannt) beizufügen. Bei anschließender Wahl der Funktion „Absenden“ wird der Datensatz an ControlExpert übermittelt. Mit dem Eingang des Datensatzes bei ControlExpert erhält der Nutzer eine entsprechende Eingangsbestätigung.

Die bei ControlExpert mittels PostMaster® eingehenden Datensätze werden von ControlExpert, wie nachstehend beschrieben, an den vom Nutzer angegebenen Empfänger übermittelt. Soweit eine Zuordnung des Vorgangs bei dem vom Nutzer angegebenen Empfänger nicht möglich ist, wird ControlExpert den Nutzer informieren. War die Übermittlung des Datensatzes erfolgreich, erhält der Nutzer von ControlExpert eine Übermittlungsbestätigung.

Grundsätzlich wandelt ControlExpert die vom Nutzer übersandten Datensätze und Mitteilungen in Image-Dateien um und übermittelt diese Image-Dateien dann an den jeweiligen Empfänger, es sei denn, es existieren gesonderte Vereinbarungen.

Der PostMaster® verfügt über eine so genannte Postbuch-Funktion in Form einer elektronischen Datenbank, welche sich auf dem Server von ControlExpert befindet. In dem Postbuch werden automatisch sämtliche, über den PostMaster® gesendeten bzw. empfangenen Datensätze und sonstige Mitteilungen gespeichert und nach Vorgängen geordnet. Auf das Postbuch haben die zugeordneten User des Betriebes und ControlExpert Zugriff, und zwar für einen Zeitraum von insgesamt sechs Monaten, bezogen auf alle Datensätze eines Vorgangs, ab dessen Anlage im Postbuch.

ControlExpert behält sich vor, Inhalt und Funktionsweise des PostMaster® zu ändern oder auch den Service ganz einzustellen. Über wesentliche Änderungen sowie zukünftige Releases oder Updates wird ControlExpert den Nutzer jedoch rechtzeitig vorab informieren. Ein Anspruch auf Bereitstellung von zukünftigen Releases oder Updates besteht seitens des Nutzers nicht.

2. BEVOLLMÄCHTIGUNG ZUM ELEKTRONISCHEN RECHNUNGS(BERICHTIGUNGS)VERSAND

Die Werkstatt bzw. der Nutzer schickt die von ihm in seiner Eigenschaft als leistender Unternehmer erstellten Rechnungen und Gutschriften (hier und im Folgenden im Sinne einer Rechnungsberichtigung zu verstehen) via PostMaster® an ControlExpert und beauftragt ControlExpert damit, diese an die jeweiligen, selbst gewählten Empfänger, weiterzuleiten. Die Vollmacht der Werkstatt bzw. des Nutzers zur Erstellung und Versendung einer elektronischen Rechnung/Gutschrift namens und für Rechnung der Werkstatt, bzw. des Nutzers als leistendem Unternehmer erstreckt sich auch auf die Erteilung von Untervollmachten.

Der Werkstatt bzw. dem Nutzer ist bekannt, dass er als leistender Unternehmer dem Kunden gegenüber keine Papier- oder sonstige Rechnung bzw. Gutschrift mehr zukommen lassen darf, da sie/er ansonsten Gefahr läuft, ein zweites Rechnungs- bzw. Gutschriftsdokument zu kreieren und die darin enthaltene Umsatzsteuer doppelt zu schulden.

Der Werkstatt bzw. dem Nutzer ist weiterhin bekannt, dass er durch das vorbeschriebene Vorgehen elektronische Rechnungen versendet und dadurch verpflichtet ist, die Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) sowie die Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU) einzuhalten. Zu diesem Zweck wird ControlExpert dem Nutzer die Vorgänge für einen Zeitraum von 6 Monaten zum Download, aus dem Postbuch des PostMaster®, zur Verfügung stellen.

3. NUTZUNGSRECHT DES NUTZERS AN DEM POSTMASTER®

ControlExpert gewährt dem Nutzer, zu den in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Zwecken, ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht an dem PostMaster®, welches durch ControlExpert, mit angemessener Vorfrist, jederzeit widerrufen werden kann.

Ein Recht zur Nutzung von Unternehmenskennzeichen, Marken, Urheberrechten und/oder sonstigen, zugunsten von ControlExpert bestehenden gewerblichen Schutzrechten, wird dem Nutzer nicht eingeräumt.

4. KOSTEN

Die Nutzung des PostMaster® ist grundsätzlich kostenpflichtig. Die Kosten sind im Anhang aufgeführt und erläutert.

Die mit der Nutzung des webbasierten PostMaster® verbundenen Verbrauchskosten (z.B. Telefongebühren) hat der Nutzer selbst zu tragen. Gleiches gilt für die Anschaffungskosten der für die Nutzung erforderlichen Soft- und Hardware sowie für Kosten durch die Inanspruchnahme kostenpflichtiger Leistungen von Dritten, die unter den Zusatzfunktionen des PostMaster® angeboten werden.

5. ZAHLUNG

Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen von ControlExpert innerhalb von vierzehn Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzuges.

Werden gegenüber einer Rechnung von ControlExpert Einwände erhoben, müssen diese gegenüber ControlExpert schriftlich geltend gemacht werden.

Die Teilnehmer sind zur Zurückbehaltung und zur Aufrechnung mit Gegenforderungen gegenüber ControlExpert nur berechtigt, wenn die Gegenforderungen rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind.

6. OBLIEGENHEITEN DES NUTZERS

Der Nutzer darf den PostMaster® nur zu den in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen angegebenen Zwecken und unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere zu Rechten Dritter an den mittels des PostMaster® übermittelten Datensätzen, nutzen.

Der Nutzer hat darauf zu achten, dass sämtliche von ihm in die Versandmaske eingegebenen Angaben korrekt sind. Er hat die von dem PostMaster® vorgeschlagenen Angaben auf Richtigkeit zu überprüfen.

Der Nutzer hat sicher zu stellen, dass auch seine Mitarbeiter und sonstige Personen, die berechtigten Zugriff auf den PostMaster® haben, bei dessen Benutzung die geltenden Gesetze sowie die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen befolgen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass Unbefugte keinerlei Zugriff auf den PostMaster® haben.

Der Nutzer ist verpflichtet, alle technischen Beschränkungen des PostMaster® einzuhalten, die ihm nur eine spezielle Verwendung gestatten. Der Nutzer ist nicht berechtigt solche Beschränkungen zu umgehen. Es ist dem Nutzer untersagt, die dem PostMaster® zugrundeliegende Software oder deren Bestandteile in jeglicher Form abzuändern, weiterzuentwickeln oder als Grundlage für andere Produkte zu verwenden und/oder die verschiedenen Herstellungsstufen der Software zurück zu erschließen (Reverse Engineering), soweit ihm dies durch das geltende Recht (nach §§ 69 ff. UrhG) nicht erlaubt ist.

Der Nutzer hat von den mittels des PostMaster® übermittelten Datensätzen vor der Übermittlung an ControlExpert bzw. an den Empfänger eigene Sicherungskopien zu erstellen, um bei Verlust der Daten und Informationen die Rekonstruktion derselben zu ermöglichen. Der Nutzer hat in regelmäßigen Abständen auch die in dem Postbuch gespeicherten Datensätze zu sichern.

Der Nutzer hat vor der Übermittlung von Datensätzen oder sonstigen Informationen an ControlExpert diese auf Viren zu prüfen und dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einzusetzen.

7. REGISTRIERUNG, SPERRUNG, HAFTUNG DES NUTZERS BEI MISSBRÄUHLICHER VERWENDUNG

Voraussetzung für die Nutzung des PostMaster® ist eine ordnungsgemäße Registrierung des Nutzers unter der wahrheitsgemäßen Angabe aller geforderten Informationen über das unter www.controlexpert.de/postmaster bereitgestellte elektronische Anmeldeformular, die Freischaltung des Nutzers durch ControlExpert sowie die Installation des PostMaster®. Der Nutzer ist damit einverstanden, dass ControlExpert Registrierungsdaten ändert/aktualisiert, ohne hierzu im Einzelfall die Zustimmung des Nutzers einzuholen.

ControlExpert kann nach der Registrierung eines Nutzers folgende Sanktionen verhängen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Nutzer gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstößt oder aber Rechte Dritter oder sonstige berechnigte Interessen von

ControlExpert oder Dritten verletzt werden:

- Verwarnung des Nutzers
- vorläufige Sperrung des Nutzers
- endgültige Sperrung des Nutzers

Bei der Wahl der Maßnahme wird ControlExpert stets die berechtigten Interessen des Nutzers im Verhältnis zu der Schwere des Verstoßes angemessen berücksichtigen. Im Falle der endgültigen Sperrung besteht kein Anspruch des Nutzers auf Wiederherstellung der gesperrten Nutzungsmöglichkeit des PostMaster®. Sobald ein

Nutzer gesperrt wurde, darf er den PostMaster® auch nicht unter einem anderen Benutzernamen nutzen bzw. sich erneut registrieren.

Der Nutzer stellt ControlExpert von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer rechtswidrigen Verwendung des PostMaster® durch ihn beruhen bzw. sich aus vom Nutzer verursachten datenschutzrechtlichen urheberrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung des PostMaster® verbunden sind.

8. VERFÜGBARKEIT DES POSTMASTER®/HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

ControlExpert schuldet keine permanente Verfügbarkeit und keine uneingeschränkte Funktionalität des PostMaster®. ControlExpert ist aber um eine möglichst hohe Verfügbarkeit und Bedienerfreundlichkeit des PostMaster® bemüht. Dem Nutzer ist allerdings bekannt, dass sich technische Störungen bei der webbasierten Datenübermittlung niemals völlig ausschließen lassen. ControlExpert bemüht sich jedoch, nach den Umständen angemessene Maßnahmen zu treffen, um die Verfügbarkeit des PostMaster® wiederherzustellen, nach Auftreten einer technischen Störung, soweit diese im Einflussbereich von ControlExpert liegt.

Auf Schadensersatz, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, haftet ControlExpert nur, soweit deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung etwaiger Pflichten ist die Haftung von ControlExpert ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss bzw. die Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit ControlExpert im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz, oder aus sonstigen Gründen zwingend haftet.

9. DATENSCHUTZ UND DATENSICHERHEIT

Die in der Anlage beigefügten AVV sind integraler Bestandteil dieser AGB. Sie gelten in der jeweils aktuellen Fassung. ControlExpert behandelt die mittels des PostMaster® übermittelten Daten vertraulich und übermittelt diese ohne vorherige Zustimmung des Nutzers nur an den von ihm angegebenen Empfänger. Nach der Übermittlung an den Empfänger werden die von ControlExpert erstellten Image-Dateien in dem jeweiligen

Postbuch des Nutzers zur Verfügung gestellt und sind dort abrufbar. Nach 6 Monaten werden die Dokumente bei ControlExpert gelöscht.

Verarbeitet der Nutzer mittels des PostMaster® personenbezogene Daten, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den geltenden Gesetzen, insbesondere den Bestimmungen zum Datenschutz, berechtigt ist.

10. ÄNDERUNG DER AGB

ControlExpert wird den Nutzer auf zukünftige Änderungen beziehungsweise Neufassungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinweisen. Diese gelten als zwischen dem Nutzer und ControlExpert als wirksam vereinbart, sofern der Nutzer der Geltung der geänderten, beziehungsweise der neu gefassten Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nicht ausdrücklich widerspricht. Ein Widerspruch muss in Schriftform und binnen drei Wochen nach Zugang einer Mitteilung von ControlExpert erfolgen. Das Unterlassen des Widerspruchs des Nutzers gilt danach als Zustimmung zur Neufassung, bzw. zur Änderung des bestehenden Nutzungsvertrages. ControlExpert wird den Nutzer in der Mitteilung über die Neufassung bzw. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nochmals auf die Bedeutung der Unterlassung des Widerspruchs hinweisen.

11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Erfüllungsort für die Leistungen von ControlExpert ist Langenfeld, Deutschland. Soweit der Nutzer Kaufmann ist, ist für sämtliche Rechtsstreitigkeiten wegen und/oder im Zusammenhang mit der Benutzung des PostMaster® und/oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ein ausschließlicher Gerichtsstand bei den für Langenfeld zuständigen Gerichten vereinbart.

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sind oder werden sollten, wird dadurch die Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Falle sind die Parteien vielmehr verpflichtet, diese Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem rechtlich zulässigen, sachlichen oder materiellen Sinn der ursprünglich formulierten Vereinbarung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke.

Nebenabreden zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gleiche gilt für den Verzicht auf die Schriftformerfordernis.

Auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie sämtliche sich aus und im Zusammenhang damit ergebenden Rechtsbeziehungen findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.

12. ANHANG

ANLAGE 1 ZUR AGB:

3-stufiges Preismodell.

- ✓ Ein Vorgang beinhaltet alle zu einem Kennzeichen/ Auftrag gehörenden Belege.
- ✓ Der Preis gilt pro Standort, unabhängig von der Anzahl der Marken und Benutzer.
- ✓ Die ersten 2 Vorgänge im Monat sind kostenlos.
- ✓ Die Abrechnung erfolgt monatlich.



ANLAGE 2 ZUR AGB:

**VERARBEITUNG VON DATEN IM AUFTRAG UND BEI DER
ERFÜLLUNG VERTRAGLICH VEREINBARTER LEISTUNGEN (AVV)**

Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung

VERARBEITUNG VON DATEN IM AUFTRAG UND BEI DER ERFÜLLUNG VERTRAGLICH VEREINBARTER LEISTUNGEN (AVV)

zwischen

KUNDE DES POSTMASTER® DIENSTES, GEMÄß ONLINE REGISTRIERUNG

- nachfolgend „Auftraggeber“ genannt -

und

CONTROL€XPERT GMBH, MARIE-CURIE-STRASSE 3, 40764 LANGENFELD

- nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt –

über die Verarbeitung und Nutzung von Daten im Auftrag sowie Dienstleistung gem. Art. 28 DS-GVO.

A. GEGENSTAND UND ZIELE DER AVV

§ 1 Gegenstand der AVV und Verantwortlichkeit der AVV

1. Diese AVV betrifft alle Vorgänge und alle Tätigkeiten, die mit dem Rahmenvertrag (PostMaster® Registrierung) in Zusammenhang stehen und bei denen der Auftragnehmer, Mitarbeiter des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer beauftragte Dritte zur Erfüllung vertraglich vereinbarter Leistungen mit personenbezogenen Daten, besonderen Arten personenbezogener Daten (z.B. Gesundheitsdaten) sowie nicht personenbezogenen Daten in Berührung kommen können.
2. Der Gegenstand dieses Auftrages ist die Durchführung folgender Aufgaben durch den Auftragnehmer:
 - Übertragung von Dokumenten und strukturierten Informationen an den vom Auftraggeber ausgewählten Empfänger. (I.d.R. sind dies elektronische Freigabeanfragen für Kostenvoranschläge und Rechnungsversand.)

3. Die AVV dient als datenschutzrechtliche Grundlage für diesen und für zukünftige Rahmenverträge zwischen den Parteien, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird.
4. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer sind bzgl. der zu verarbeitenden Daten für die Einhaltung der jeweils für sie einschlägigen Datenschutzvorschriften verantwortlich.
5. Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen ist der Auftraggeber verantwortlich.
6. Werden im Rahmen der AVV besondere Arten personenbezogener Daten, z.B. Gesundheitsdaten oder personenbezogene Daten bei Dritten erhoben, erfüllt der Auftragnehmer auch diesbezüglich den Auftrag im Wege der AVV gem. Art. 28 DSGVO
7. Diese AVV gilt, solange zwischen den Parteien mindestens ein Rahmenvertrag besteht, dessen Erfüllung den Vorgaben des Absatz 1 entspricht, auch wenn die AVV nur untergeordneter Bestandteil ist.

§ 2 Definitionen

1. „Personenbezogene Daten“ sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person.
2. „Besondere Arten personenbezogener Daten“ sind Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinung, religiöse oder philosophische Überzeugung, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben sowie genetische und biometrische Daten zur eindeutigen Identifikation einer Person
3. „Daten“ sind personenbezogene Daten, besondere Arten personenbezogener Daten und personenbeziehbare Daten.
4. „Datenverarbeitung“ ist das Erheben, Verarbeiten – Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren oder Löschen – oder Nutzen von Daten.
5. „AVV-Weisung“ ist die auf bestimmte Daten bezogene Anordnung des Auftraggebers an den Auftragnehmer.
6. „Kontrollberechtigte Personen“ sind Personen, die AVV-Weisungen erteilen dürfen oder von diesen als solche benannt werden.
7. „Betroffener“ ist die natürliche Person, auf die sich die Daten beziehen.

B. DURCHFÜHRUNG DER AVV

§ 3 Zweck der Verarbeitung

1. Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten zum Zweck der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen im Wege der weisungsgebundenen Auftragsverarbeitung.
2. Umfang, Gegenstand, Art und Zweck der Datenerhebung, -verarbeitung und/oder -nutzung von personenbezogenen Daten:
 - Durch Angabe des Empfängers in Verbindung mit der Vertragsabstimmung zwischen Auftraggeber und Empfänger bestimmt der Auftraggeber den Zweck der Verarbeitung für jede Datenübertragung. I.d.R. dient die Übertragung der Prüfung und Freigabe von Reparatur- und

Wartungsaufträgen durch den Empfänger der Dokumente.

Die Angabe des Empfängers liegt in der Verantwortung des Auftraggebers.

§ 4 Art der Verarbeitung

Die für die Durchführung des Auftrages erforderlichen Daten werden durch den Auftraggeber erhoben und übermittelt und beim Auftragnehmer erfasst, geordnet und für den Zweck und die Dauer der Auftragsbearbeitung gespeichert. Außerdem werden die Daten an den vom Auftraggeber gewählten Empfänger versendet.

§ 5 Art der verarbeiteten Daten

Die vom Auftragnehmer im Rahmen des Rahmenvertrages verarbeiteten und genutzten personenbezogenen Daten umfassen ihrer Art nach

- a) Berufliche Kontakt- und (Arbeits-) Organisationsdaten (z.B. Name, Vorname, Geschlecht, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon, Bereich, Abteilung, Funktionen)
- b) IT-Nutzungsdaten (z.B. Login-Zeiten, IP-Adresse)
- c) Private Kontakt- und Identifikationsdaten (z.B. Name, Vorname, Geschlecht, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon)
- d) Vertragsdaten (z.B. Produkte, Kaufpreis, Sonderausstattung, Garantien, SB, aus Vermittlungsauftrag)
- e) Schadendaten (z.B. Schadenhergang, Schadendatum, Unfallort)
- f) Kfz-Nutzungs-Daten mit FIN/Kfz-Kennzeichen

§ 6 Kategorien betroffener Personen

Der Kreis der von der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung beim Auftragnehmer Betroffenen umfasst

- a) Versicherungsnehmer bzw. -begünstigte
- b) Kfz-Halter (Kunden)
- c) Anspruchsteller
- d) Weitere Schadensbeteiligte, z. B. Kfz-Fahrer oder Unfallzeugen
- e) Werkstätten, Sachverständige sowie Sachverständigenbüros und Organisationen, Abschlepp-/Bergungsunternehmen, Mietwagenunternehmen
- f) Rechtsanwälte

C. PFLICHTEN UND RECHTE DES AUFTRAGGEBERS

§ 7 Pflicht zur Erteilung von Weisungen

1. Der Auftraggeber erteilt AVV-Weisungen, die sich auch auf Berichtigung, Löschung, Sperrung oder Herausgabe von Daten beziehen können. Mündliche Weisungen sind unverzüglich in Textform zu bestätigen.
2. Weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers, die einzeln oder gemeinsam AVV-Weisungen gegenüber dem Auftragnehmer und Unterauftragnehmern geben dürfen, sind regelmäßig der Datenschutzbeauftragte und der Sicherheitsbeauftragte des Auftraggebers. Kontaktpersonen des Auftraggebers sind die im PostMaster® Portal angegebenen Administratoren und Ansprechpartner. Der Wechsel oder die längerfristige Verhinderung einer oder mehrerer der benannten Personen ist dem Auftragnehmer unverzüglich in Textform anzuzeigen.
3. Sofern sich der Auftrag auf die Verarbeitung von besonderen Daten bezieht, holt der Auftraggeber, soweit aus rechtlicher Sicht notwendig, Einwilligungen der Betroffenen zur Übermittlung der Daten an den Auftragnehmer ein. Der Auftragnehmer ist berechtigt, vor Beginn der Verarbeitung einen Beleg für das Vorliegen einer Einwilligung einzufordern, soweit sie aus rechtlicher Sicht notwendig ist.
4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, gegenüber den Betroffenen als Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzes in Erscheinung zu treten und hinsichtlich des Auftragsdatenverarbeitungsverhältnisses Transparenz zu schaffen.
5. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung der AVV feststellt.
6. Bei der Auftragsdatenverarbeitung gem. Art. 28 DSGVO obliegen dem Auftraggeber die aus Art. 33 DSGVO resultierenden Informationspflichten.

D. PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS

§ 8 Weisungsgebundenheit des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer darf die Datenverarbeitung ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach dokumentierten AVV-Weisungen des Auftraggebers durchführen. Er verwendet die Daten für keine auftragsfremden Zwecke. Eine solche AVV-Weisung braucht nicht befolgt werden, solange sie nicht durch den Auftraggeber ausdrücklich bestätigt wurde.
2. Mit Ausnahme der Datensicherung dürfen Kopien oder Reproduktionen nicht ohne AVV-Weisung erstellt werden. Die AVV-Weisungsgebundenheit des Auftragnehmers erstreckt sich auch auf die Mitwirkung bei der Erstellung des Verfahrensverzeichnis beim Auftraggeber und bei der Durchführung von dem Auftraggeber obliegenden Zulässigkeits- und Ordnungsmäßigkeitskontrollen.

3. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Auftraggeber erteilte AVV-Weisung seiner Meinung nach gegen Rechtsvorschriften verstößt oder verstoßen kann.
4. Der Auftragnehmer sichert für die Datenverarbeitung die vertragsgemäße Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen unter Beachtung und Einhalten der datenschutzrechtlichen Vorschriften zu. Er sichert zu, dass die Daten von sonstigen Datenbeständen strikt getrennt werden.
5. Der Auftragnehmer ist berechtigt, aus den vom Auftraggeber überlassenen Unterlagen (insbesondere Rechnungen, Kostenvoranschläge, Gutachten oder sonstige Schadensunterlagen) anonymisierte Auswertungen herzustellen und diese zu speichern, zu verarbeiten und/oder zu nutzen.

§ 9 Verschwiegenheit

1. Der Auftragnehmer erwirbt keinerlei Rechte an den ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten oder im Auftrag erhobenen Daten.
2. Insbesondere ist der Auftragnehmer zur Weitergabe von Daten an Dritte nur berechtigt, soweit es ausdrücklich im Rahmenvertrag vereinbart wurde oder in dieser AVV vereinbart ist oder dann, wenn dies durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist. Sofern der Auftragnehmer durch das Recht der Europäischen Union oder durch geltende Rechtsvorschriften zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten verpflichtet ist, teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.
3. Der Auftraggeber sichert hiermit dem Auftragnehmer zu, dass im Falle von AVV-Weisungen zur Weitergabe von Daten an Dritte, soweit aus rechtlicher Sicht notwendig, eine Einwilligung hierzu vorliegt.
4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der Daten des Auftraggebers das Datengeheimnis zu wahren. Er verpflichtet sich, die gleichen Geheimnisschutzregeln zu beachten wie sie dem Auftraggeber obliegen. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit bzw. des Rahmenvertrages fort.
5. Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind. Der Auftragnehmer darf bei der Verarbeitung der Daten nur Personen einsetzen, die sich ebenfalls zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet haben und über die maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes belehrt wurden sowie über genügend Sachkunde für eine ordnungsgemäße Erledigung der jeweiligen Aufgaben verfügen.
6. Über die Daten, die der Auftragnehmer vom Auftraggeber oder im Rahmen der Durchführung dieser AVV von Dritten erhält und über das Bestehen dieser Vereinbarung hat der Auftragnehmer Verschwiegenheit zu wahren und Unterauftragnehmer sowie Stellen, die für ihn tätig sind, zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
7. Auskünfte an Dritte oder den Betroffenen darf der Auftragnehmer in den Fällen einer Auftragsdatenverarbeitung nur nach vorheriger Zustimmung in Textform durch den Auftraggeber erteilen. Sofern der Auftragnehmer aufgrund von Rechtsvorschriften zur Auskunft verpflichtet ist, wird der

Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich von der Auskunftspflicht, -grundlage und Inhalt der zu erteilenden und erteilten Informationen unterrichten.

§ 10 Technische, organisatorische und personelle Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit

1. Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen trifft der Auftragnehmer geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Dies beinhaltet insbesondere,
 - a) Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen die Daten verarbeitet und genutzt werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle),
 - b) zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle),
 - c) dafür Sorge zu tragen, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können und dass Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle),
 - d) dafür Sorge zu tragen, dass Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (Weitergabekontrolle),
 - e) dafür Sorge zu tragen, dass nachträglich geprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (Eingabekontrolle),
 - f) dafür Sorge zu tragen, dass Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
 - g) dafür Sorge zu tragen, dass Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle),
 - h) dafür Sorge zu tragen, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können (Trennungskontrolle).
 - i) Eine Maßnahme nach b) bis d) ist insbesondere die Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden Pseudonymisierungs- und Verschlüsselungsverfahren.
2. Der Auftragnehmer stellt unter Maßgabe des obigen Absatzes dauerhafte Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung sicher. Bei einem physischen oder technischen Zwischenfall sind Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten sowie der Zugriff zu ihnen rasch wiederherstellbar.
3. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit sind in einem schriftlichen Datensicherheitskonzept des Auftragnehmers dargestellt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich

zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung des Sicherheitskonzepts auf Gültigkeit und Wirksamkeit. Das Verfahren der Überprüfung, Bewertung und Evaluierung findet mindestens alle drei Jahre statt. Die Überprüfung, Bewertung und Evaluierung findet anhand aktueller Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Stellen (z. B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragte, Datenschutz- oder Qualitätsauditoren) oder durch eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z. B. nach BSI Grundschutz) statt.

4. Der Auftragnehmer passt das Sicherheitskonzept der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung an. Mehr als nur unwesentliche Änderungen des Sicherheitskonzepts sind dem Auftraggeber vor ihrer Umsetzung anzuzeigen und mit diesem abzustimmen.
5. Der Auftragnehmer führt notwendige personelle Maßnahmen zur Gewährung der Datensicherheit durch. Diese sind insbesondere: sorgfältige Auswahl des Personals, Eingangs- sowie jährliche Folgeschulungen.

§ 11 Unterauftragsverhältnisse

1. Die Unterbeauftragung von weiteren Auftragsverarbeitern wird hiermit allgemein genehmigt im Sinne des Art. 28 Abs. 2 DS-GVO. Dem Auftraggeber bleibt es unbenommen, gegen Änderungen in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Auftragsverarbeiter Einspruch zu erheben. Macht der Auftraggeber von seinem Einspruchsrecht Gebrauch und kann der Auftragnehmer hierdurch die von ihm geschuldete Leistung nicht mehr erbringen, steht dem Auftragnehmer ein Kündigungsrecht nach § 12 Abs. 5 des Rahmenvertrages, dessen Anlage die vorliegende AVV ist, zu.
2. Direkt an der unter §1 Abs. 2 beschriebenen Leistungserbringung beteiligte Unterauftragnehmer sind in der Anlage 2 (Liste der Unterauftragnehmer) aufgelistet.
3. Der Auftragnehmer hat durch Abschluss eines entsprechenden Vertrags sicherzustellen, dass die Regelungen dieser AVV auch für Unterauftragnehmer gelten. Er hat die Einhaltung dieser Pflichten regelmäßig zu überprüfen. Die Weiterleitung von Daten ist erst zulässig, wenn der Unterauftragnehmer die Verpflichtungen nach Art. 28 DS-GVO und die Einhaltung der hier getroffenen Regelung dieser AVV sicherstellt.
4. Der Auftragnehmer hat insbesondere vertraglich sicherzustellen, dass der Unter-Auftragnehmer AVV-Weisungen des Auftraggebers umsetzt. Der Auftragnehmer hat sämtliche AVV-Weisungen mit Relevanz für unterbeauftragte Leistungen unverzüglich weiterzuleiten und sich ihre Befolgung nachweisen zu lassen.
5. Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer Auskunft über den wesentlichen Vertragsinhalt und die Umsetzung der datenschutzrelevanten Verpflichtungen des Unterauftragnehmers zu erhalten, erforderlichenfalls auch durch Einsicht in die relevanten Vertragsunterlagen.
6. Nicht als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die der Auftragnehmer bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung bei der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt. Dazu zählen z.B. Telekommunikationsleistungen, soweit keine Hosting-Leistungen erbracht werden, sowie Prüfung der Buchführung/ des Jahresabschlusses. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei

fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

§ 12 Unterstützung des Auftraggebers hinsichtlich der Rechte Betroffener

1. Der Auftraggeber ist den Betroffenen gegenüber allein verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz und die Wahrung der gesetzlichen Rechte der Betroffenen.
2. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei der Wahrung von Rechten Betroffener, insbesondere im Hinblick auf die Benachrichtigung, Auskunftserteilung, Berichtigung, Sperrung und Löschung zu unterstützen. Der Auftragnehmer hat eine Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten, die der Betroffene vom Auftraggeber rechtmäßig verlangt, im Benehmen mit dem Auftraggeber unverzüglich vorzunehmen.
3. Der Auftragnehmer hat von den durch ihn beauftragten Unterauftragnehmern eine rechtmäßig verlangte Berichtigung, Löschung und Sperrung dieser Daten vertraglich sicher zu stellen.
4. Der Auftraggeber hat den Betroffenen von der Beauftragung des Auftragnehmers, von der damit verbundenen Speicherung der Daten, der Art der gespeicherten Daten sowie der Zweckbestimmung der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung derjenigen Daten zu benachrichtigen, die zur Erfüllung des durch diesen Vertrag geregelten Auftrags erforderlich sind.
5. Die durch die Datenverarbeitung im Rahmen des Auftrags Betroffenen können vom Auftraggeber Auskunft über die bei diesem oder beim Auftragnehmer über den Betroffenen gespeicherten Daten verlangen.
6. Spätestens nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten sind die Daten der Betroffenen unverzüglich und vollständig zu löschen, es sei denn, der Auftraggeber verlangt die Rückgabe oder Anonymisierung der Daten derart, dass eine Identifizierung der Betroffenen nicht mehr möglich ist. Solange eine Löschung nicht möglich ist, werden die Daten vom Auftragnehmer gesperrt.
7. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung von Auskunftspflichten gegenüber dem Betroffenen erforderlich sind, oder auf AVV-Weisung des Auftraggebers dem Betroffenen selbst Auskunft zu erteilen.

§ 13 Unterstützung bei der Erfüllung der Pflichten aus Art. 32 bis 36 DS-GVO

1. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 DS-GVO genannten Pflichten. Die nachfolgenden Absätze regeln die insbesondere einzuhaltenden Pflichten.
2. Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich bei datenschutzrelevanten Störungen und Unregelmäßigkeiten, insbesondere bei begründetem Verdacht auf Datenschutzverletzungen durch bei ihm beschäftigte Personen, bei Verstößen gegen die in dieser AVV getroffenen Festlegungen und bei entsprechenden Prüfungsergebnissen durch Aufsichtsbehörden und andere Prüfungsinstitute, wenn sich diese auf Daten des Auftraggebers beziehen. Eine unverzügliche Informationspflicht liegt insbesondere vor, wenn Daten unrechtmäßig übermittelt worden oder Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind bzw. sein könnten (Security Breach Notification). Die Meldung enthält, soweit bekannt, eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien

und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze, eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung sowie eine Beschreibung der ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung. Wenn und soweit die Informationen nicht zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, kann der Auftragnehmer die Informationen ohne unangemessene weitere Verzögerung auch schrittweise zur Verfügung stellen.

3. Auch wird der Auftragnehmer im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten in Abstimmung mit dem Auftraggeber geeignete technische und organisatorische Maßnahmen treffen, um die personenbezogenen Daten für alle Personen, die nicht zum Zugang zu den personenbezogenen Daten befugt sind, unzugänglich zu machen, etwa durch Verschlüsselung, sowie mögliche nachfolgende Maßnahmen ergreifen, damit das Risiko für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen aller Wahrscheinlichkeit nicht mehr besteht.
4. Der Auftragnehmer wird laufend überprüfen, ob eine Form der Verarbeitung einer Datenschutz-Folgenabwägung gemäß Art. 35 DS-GVO bedarf. Jedenfalls vor der Verwendung einer neuen Technologie für die Verarbeitung von Daten wird der Auftragnehmer standardmäßig eine Aufstellung der für eine Datenschutz-Folgenabwägung nach Art. 35 DS-GVO erforderlichen Angaben erstellen und dem Auftraggeber zur Verfügung stellen. Der Auftragnehmer wird diese Aufstellung laufend aktualisieren.
5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den nach Konsultation der Aufsichtsbehörde durch den Auftraggeber gemäß Art. 36 DS-GVO ergangenen Empfehlungen und Maßnahmen Folge zu leisten. Der Auftragnehmer hat wie der Auftraggeber die gesetzlichen Pflichten nach Art. 31, 58 DS-GVO zu beachten. Er verpflichtet sich darüber hinaus, den Auftraggeber unverzüglich über Kontrollhandlungen und Maßnahmen einer Aufsichtsbehörde zu informieren. Die Pflicht zur unverzüglichen Information besteht auch, soweit eine zuständige Behörde wegen des Verdachts möglicher Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten bei oder gegen den Auftragnehmer ermittelt.

§ 14 Anonymisierung / Löschung / Rückgabe

1. Der PostMaster® Service sieht keine Übertragung per Datenträger vor. Es wird daher keine Regelung für die Behandlung von Datenträgern getroffen.
2. Nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen hat der Auftraggeber nach entsprechender Mitteilung durch den Auftragnehmer Weisung zu erteilen, ob die nicht mehr benötigten Unterlagen mit personenbezogenen Daten vernichtet bzw. gelöscht, anonymisiert oder zurückgegeben werden. Gleiches gilt für Daten auf Datenträgern des Auftragnehmers und Test- und Ausschussmaterial, welches im Zusammenhang mit den Verarbeitungsleistungen beim Auftragnehmer entstanden ist. Diese sind ebenfalls nach Wahl des Auftraggebers zu löschen bzw. zu vernichten oder auszuhändigen. Sämtliche durch den Auftragnehmer erstellte Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, sind nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen dem Auftraggeber auszuhändigen oder zu löschen.

Wird keine abweichende Regelung oder Weisung getroffen, gilt die in den allgemeinen Geschäftsbedingungen des PostMaster® Abschnitt 1 angegebene Löschfrist der Postbuch-Funktion.

3. Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, darf der Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufbewahren.
4. Sofern nach gesetzlichen Vorschriften eine Verpflichtung zur Speicherung personenbezogener Daten besteht, teilt der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber mit.
5. Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i.S.v. § 273 BGB wird für den Auftragnehmer hinsichtlich der verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.

§ 15 Ort der Verarbeitung der Daten

1. Die Datenverarbeitung findet in eigenen oder zertifizierten externen Rechenzentren ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (zurzeit Island, Liechtenstein und Norwegen) statt. Jede Verlagerung in ein anderes Land bedarf der vorherigen in Textform zu übermittelnden Information an den Auftraggeber und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44, 49 DSGVO erfüllt sind.
2. Soweit für die Übermittlung von Daten an externe Rechenzentren aus rechtlicher Sicht eine Einwilligung der Betroffenen notwendig ist, geschieht eine solche nur nach Vorlage einer entsprechenden Einwilligung.

§ 16 Kontrollrechte des Auftraggebers

1. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das Recht ein, sich von der Einhaltung dieser AVV, den hierfür getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen und der Erfüllung der vertraglichen Vereinbarungen beim Auftragnehmer in geeigneter Weise zu überzeugen.
2. Der Auftraggeber überzeugt sich hiervon erstmalig vor der Aufnahme der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig in einem Zeitabstand von 2 bis 3 Jahren. Die Wahrnehmung dieses Rechts erfolgt im Benehmen mit dem Auftragnehmer. Dies kann z.B. erfolgen durch Abgabe einer Selbstauskunft des Auftragnehmers oder durch Vorlage einer der in § 10 Absatz 3 dieser AVV genannten Unterlagen oder durch persönliche Überzeugung des Auftraggebers nach rechtzeitiger Anmeldung zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs beim Auftragnehmer.
3. Die Wahl der Ausführung der Kontrolle und die Kontrolle selbst bzw. das Kontrollmittel sowie die Entscheidung, ob die Kontrolle ausreichend ist, erfolgt durch den Auftraggeber.

§ 17 Datenschutzbeauftragter und Ansprechpartner

1. Der Auftragnehmer beschäftigt einen Datenschutzbeauftragten. Dieser wird dem Auftraggeber namentlich in der Liste „Ansprechpartner“ benannt, die als Anlage 1 beigefügt ist.

2. Die Ansprechpartner des Auftragnehmers haben die AVV-Weisungen des Auftraggebers entgegenzunehmen und sind für die Durchführung und Umsetzung dieser AVV beim Auftragnehmer verantwortlich. Der Wechsel oder die längerfristige Verhinderung einer oder mehrerer der benannten Personen ist dem Auftraggeber unverzüglich in Textform anzuzeigen.
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jederzeit Auskünfte zu erteilen, soweit seine Daten und Unterlagen betroffen sind oder zur Durchführung einer Kontrolle erforderlich sind. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, kontrollberechtigte Personen bei Auskünften und Einsichtnahmen zu unterstützen. Dies erfolgt insbesondere durch die Erteilung von Auskünften und Gewährung von Einsicht in die gespeicherten Daten und Datenverarbeitungsprogramme.
4. Sollte das Eigentum (die Daten) des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen) gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang zuständigen Dritten unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Auftraggeber als Verantwortlicher im Sinne der DSGVO liegen.
5. Der Auftragnehmer führt ein Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag des Auftraggebers durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung, das Folgendes enthält:
 - a) den Namen und die Kontaktdaten des Auftragnehmers und jedes Verantwortlichen, in dessen Auftrag der Auftragnehmer tätig ist, sowie gegebenenfalls des Vertreters des Auftraggebers und des Datenschutzbeauftragten,
 - b) die Kategorien von Verarbeitungen, die im Auftrag jedes Auftraggebers durchgeführt werden,
 - a) eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 10
6. Auf Anforderung des Auftraggebers stellt der Auftragnehmer die für die Übersicht nach Art. 30 Abs. 1 (Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten) notwendigen Angaben zur Verfügung.

E. HAFTUNG

§ 18 Haftung

1. Macht eine Person wegen eines Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Vorschriften gegenüber dem Auftragnehmer einen Schadensersatzanspruch geltend, ist der Auftragnehmer berechtigt, diese Person an den Auftraggeber zu verweisen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die dokumentierte Weisung übermitteln, aufgrund der der Auftragnehmer in dem konkreten Fall gehandelt hat.
2. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer insofern von jeder Haftung für das Handeln aufgrund von Weisungen des Auftraggebers frei.
3. Kommt im Falle einer Unterbeauftragung weiterer Auftragsverarbeiter im Sinne des § 5 dieser AVV der weitere Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber für die Einhaltung der Pflichten jedes anderen Auftragsverarbeiters.

4. Wird gegen den Auftragnehmer oder gegen eine durch den Auftragnehmer beschäftigte Person, der gegenüber dem Auftraggeber vertraglich zum Ersatz des Bußgeldes verpflichtet ist, wegen eines Verstoßes gegen eine Pflicht ein Bußgeld verhängt, deren Erfüllung nach den vertraglichen Bestimmungen dem Auftraggeber obliegt, so hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer das zu zahlende Bußgeld zu ersetzen.

§ 19 Allgemeine Vertragsklauseln/ Schlussbestimmungen

1. Diese AVV stellt in Bezug auf die datenschutzrechtlichen Anforderungen die vollständigen Willenserklärungen der Unterzeichnenden betreffend den Vertragsgegenstand dar und geht allen früheren Vereinbarungen vor.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Düsseldorf. Es findet deutsches materielles Recht Anwendung.

Anlagen zur AVV

1. Liste der Ansprechpartner
2. Liste der Unterauftragnehmer

Zustimmung und Unterschrift

Mit der Online Registrierung und Zustimmung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des PostMaster® gilt diese AVV als akzeptiert.

Anlage 1 zur AVV

LISTE DER ANSPRECHPARTNER

ANSPRECHPARTNER DES AUFTRAGGEBERS

Datenschutzbeauftragter des Auftraggebers.

Kontakt des Auftraggebers zur PostMaster® Online Registrierung.
Weitere im PostMaster® Portal benannte Kontaktpersonen.

ANSPRECHPARTNER DES AUFTRAGNEHMERS

Datenschutzbeauftragter der ControlExpert GmbH

Lars Wolter

datenschutzbeauftragter@controlexpert.de

Telefon: 02173/84984-800

(Die aktuellen Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sind über folgenden Link abrufbar:

<http://www2.controlexpert.com/de/datenschutz/>)

PostMaster® Service-Hotline

ControlExpert GmbH

Marie-Curie-Straße 3

40764 Langenfeld

Tel. +49 2173 84 9 84 – 440

Fax +49 2173 84 9 84 -949

E-Mail: ce-postmaster@controlexpert.com

Anlage 2 zur AVV

LISTE DER UNTERAUFTRAGNEHMER

Die ControlExpert GmbH setzt folgende Unterauftragnehmer ein, die direkt an der in der AVV unter §1 Abs. 2 beschriebenen Leistungserbringung beteiligt sind:

Mit Stand 09.05.2018 setzt ControlExpert GmbH keine Unterauftragnehmer zur Bereitstellung des PostMaster® Service ein.

Name des Unterauftragnehmers	Beschreibung der Teilleistungen